

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Januar 2026

Nr. 2026/103

KR.Nr. SGB 0231/2025 **PB01**

Legislaturplan 2025 – 2029 und Vollzugskontrolle zum Legislaturplan 2021 – 2025 Stellungnahme des Regierungsrates zum Antrag der Fraktion FDP/GLP vom 5. Dezember 2025 (FD01)

1. Auftragstext

B.1.1.5 (neu) Pro-Kopf-Verschuldung darf 4'000 Franken nicht überschreiten

Antrag Fraktion FDP/GLP:

Die Pro-Kopf-Verschuldung darf bis ins Jahr 2029 4'000 Franken nicht überschreiten. Dieses Ziel ist durch ausgabenseitige Massnahmen zu erreichen; Steuererhöhungen sind ausgeschlossen.

2. Begründung

Die Finanzplanung prognostiziert einen deutlichen Anstieg der Pro-Kopf-Verschuldung in den kommenden Jahren. Eine Obergrenze von 4'000 Franken setzt ein klares finanzpolitisches Ziel und zwingt den Kanton dazu, frühzeitig wirksame Priorisierungs- und Sparmassnahmen zu ergreifen. Mit dem Ausschluss von Steuererhöhungen wird festgehalten, dass die Stabilisierung der Kantonsfinanzen nicht durch eine höhere Belastung von Bevölkerung und Wirtschaft erfolgen soll, sondern über eine konsequente Steuerung und Begrenzung der Ausgaben. Dies stärkt die langfristige finanzielle Stabilität und erhält den Handlungsspielraum des Kantons.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Der Regierungsrat begrüsst den Planungsbeschluss grundsätzlich und teilt das Anliegen, die Pro-Kopf-Verschuldung des Kantons auf einem tragfähigen Niveau zu stabilisieren. Die Festlegung einer Zielgrösse von maximal 4'000 Franken bis ins Jahr 2029 stellt aus Sicht des Regierungsrates eine sachgerechte finanzpolitische Orientierung dar.

Nicht gutgeheissen wird hingegen die verbindliche Festlegung, wonach dieses Ziel ausschliesslich durch ausgabenseitige Massnahmen zu erreichen sei und Steuererhöhungen ausgeschlossen werden. Eine derart einseitige Vorgabe würde die finanzpolitische Handlungsfreiheit des Regierungsrates unangemessen einschränken und die notwendige Flexibilität im Umgang mit künftigen, heute noch nicht absehbaren Entwicklungen reduzieren. Der Regierungsrat erachtet es als wesentlich, dass ihm im Rahmen der verfassungs- und gesetzesrechtlichen Vorgaben grundsätzlich sämtliche finanzpolitischen Instrumente offenstehen.

Der Planungsbeschluss ist als strategische Zielvorgabe zu verstehen. Im Rahmen der Umsetzung der geplanten Finanz- und Steuerstrategie sind daher temporäre Abweichungen zulässig, sofern diese sachlich begründet sind und der mittelfristigen Stabilisierung der Kantonsfinanzen dienen. Damit wird dem mehrjährigen Charakter finanzpolitischer Steuerungsprozesse sowie konjunkturellen und ausserordentlichen Entwicklungen Rechnung getragen, ohne die langfristige Zielsetzung infrage zu stellen.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung mit geändertem Wortlaut:

Die Pro-Kopf-Verschuldung darf bis ins Jahr 2029 4'000 Franken nicht überschreiten.
Im Rahmen der Umsetzung der geplanten Finanz- und Steuerstrategie sind temporäre Abweichungen erlaubt.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Finanzkommission

Verteiler

Finanzdepartement
Amt für Finanzen
Parlamentsdienste (elektronische Publikation an KR)